

Bundessozialgericht
Az.: 11/12 RJ 482/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt am
19. August 1968

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
31. Juli 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z
	- Vorsitzende -,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	H e i m a n n ,
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

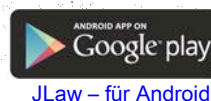
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 12. Oktober 1967
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geb. am 25. Oktober 1896, seit 1929 in Argentinien wohnhaft, beantragte im Juli 1959 die Gewährung einer Rente. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 23. Februar 1960 ab, weil die Klägerin noch nicht berufs-unfähig sei. Mit Bescheid vom 5. April 1966 gewährte die Beklagte der Klägerin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Oktober 1965, sie lehnte jedoch das Begehren der Klägerin, ihr eine Rente bereits seit Juli 1959 zu gewähren, ab, weil sie sich nicht davon habe überzeugen können, daß die Klägerin seit mehreren Jahren berufs-unfähig gewesen sei. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 7. Oktober 1966). Das Sozialgericht (SG) Hamburg wies die Klage ab (Urteil vom 18. April 1967). Die Klägerin legte Berufung ein; die Zulässigkeit begründete sie damit, daß die Berufung nicht nur den Rentenbeginn oder eine Rente für bereits abgelaufene Zeiträume, sondern durch Verlegung des Versicherungsfalles auf einen früheren Zeitpunkt auch die Höhe der laufenden Rente betreffe. Außerdem machte die Klägerin geltend, das Verfahren des SG leide an wesentlichen Mängeln, insbesondere sei der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht nicht ausreichend geklärt. Die Beklagte trat dem Berufungsvorbringen in ihrem Schriftsatz vom 29. Mai 1967 entgegen.

Das Landessozialgericht (LSG) verwarf die Berufung der Klägerin durch Urteil - nach Lage der Akten (§ 126 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) - vom 12. Oktober 1967 als unzulässig. Es führte aus, die Berufung betreffe nur den Beginn der Rente bzw. nur eine Rente für einen am 30. September 1965 abgelaufenen Zeitraum, sie sei daher nach § 146 SGG ausgeschlossen. Die Berufung sei auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig;

die Klägerin habe zwar wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt, diese Mängel lägen jedoch nicht vor. Das SG habe ohne Verletzung seiner Sachaufklärungspflicht aus den vorhandenen medizinischen Unterlagen ausreichende Kenntnisse für seine Überzeugung schöpfen können, daß im Jahre 1959 keine Berufsunfähigkeit der Klägerin vorgelegen habe und daß die Beklagte von dem ihr nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eingeräumten Ermessen bei der Überprüfung des Ablehnungsbescheides vom 23. Februar 1960 keinen fehlerhaften Gebrauch gemacht habe. Weitere medizinische Ermittlungen seien nicht erforderlich gewesen.

Die Klägerin legte fristgemäß und formgerecht Revision ein, sie beantragte,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügte, das LSG habe den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) verletzt, weil es den Schriftsatz der Beklagten vom 29. Mai 1967 (Berufungserwiderung) nicht der Klägerin zur Kenntnis gebracht habe; außerdem sei das LSG zu Unrecht davon ausgegangen, daß ein Befundbericht des behandelnden Arztes der Klägerin vorgelegen habe; ein solcher Bericht hätte aber eingeholt werden müssen, deshalb sei auch § 103 SGG verletzt.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerin rügt ordnungsgemäß (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, das LSG habe den Anspruch der Klägerin auf das rechtliche Gehör verletzt (§ 62 SGG, Art. 103 GG).

Das LSG hat - auf Antrag der Beklagten nach Lage der Akten (§ 126 SGG) - zu Ungunsten der Klägerin entschieden, obwohl der Klägerin im Berufungsverfahren keine ausreichende Gelegenheit gegeben worden ist, auf das Verfahren Einfluß zu nehmen. Das LSG hat den Schriftsatz der Beklagten vom 29. Mai 1967, in dem die Beklagte dem Berufungsvorbringen der Klägerin mit Tatsachen und Rechtsausführungen entgegengetreten ist und beantragt hat, die Berufung als unzulässig zu verwerfen (Berufungserwiderung), der Klägerin nicht zur Kenntnis gebracht. Es hat entschieden, obwohl dieser Schriftsatz der Klägerin bis zum Erlaß des Urteils unbekannt geblieben ist. Der Schriftsatz ist, wie das LSG später - nach Erlaß des Urteils - mitgeteilt hat, "seinerzeit irrtümlich nicht übersandt" worden. Das LSG hat diesen Schriftsatz der Beklagten bei der Urteilsfindung berücksichtigt. Die Klägerin sieht hierin mit Recht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Klägerin hat dadurch, daß ihr der Schriftsatz nicht mitgeteilt worden ist, wie es nach § 108 SGG notwendig gewesen wäre, keine Gelegenheit gehabt, rechtzeitig "die Argumente der Gegenseite" zu erfahren und sich zu ihnen zu äußern. Das LSG hat nicht abschließend nach Lage der Akten (§ 126 SGG) entscheiden dürfen, solange noch zu den Akten gelangtes schriftliches Vorbringen der Beklagten der Klägerin unbekannt gewesen ist, die Klägerin sich deshalb zu diesem Vorbringen nicht hat äußern können. Die Auffassung der Beklagten, die Klägerin

könne die Verletzung des § 62 SGG nicht darauf stützen, daß ihr der Schriftsatz nicht zur Kenntnis gebracht sei, weil sie durch das Nichterscheinen im Termin die Möglichkeit nicht ausgenutzt habe, über das Sach- und Streitverhältnis voll unterrichtet zu werden (§ 112 Abs. 2 SGG), trifft nicht zu. Die Beklagte ist zwar nicht verpflichtet gewesen, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung einen Schriftsatz einzureichen (§ 108 Satz 1 SGG). Die Klägerin hat auch daraus, daß sie keine schriftliche Berufungserwiderung erhalten hat, nicht ohne weiteres schließen dürfen, die Beklagte werde keinerlei Einwendungen gegen ihr Berufungsvorbringen erheben, so daß sich deshalb die Wahrnehmung des Termins erübrige. Das ändert jedoch nichts daran, daß die Klägerin den Schriftsatz der Beklagten, der mehrere Monate vor der Terminbestimmung eingereicht worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist, jedenfalls aber so rechtzeitig hätte erhalten müssen, daß sie sich noch vor dem Verhandlungstermin darauf hätte einstellen können. Der Umstand, daß die Klägerin den Termin zur mündlichen Verhandlung nicht wahrgenommen hat, schließt unter den gegebenen Umständen die Verletzung des § 62 SGG um so weniger aus, als die Klägerin kurz vor dem Termin ausdrücklich beim LSG angefragt hatte, ob die Beklagte denn keine Stellung genommen habe, ihr - der Klägerin - liege keine Berufungserwiderung vor, aber keine Aufklärung auf diese Anfrage erhalten hat. Das LSG hat jedenfalls bei der Entscheidung nach den Akten keinen der abwesenden Klägerin unbekannten Streitstoff berücksichtigen dürfen; es hat nicht abschließend entscheiden dürfen, bevor nicht der Klägerin Gelegenheit gegeben war, sich in angemessener Frist zu dem schriftlichen Vorbringen der Beklagten zu äußern. Es ist nicht auszuschließen, daß eine solche Äußerung der Klägerin zu dem ihr im Verfahren unbekannt gebliebenen schriftlichen Vorbringen der Beklagten zu einer für sie günstigeren Entscheidung hätte führen können.

Die Revision ist zulässig und begründet.



- 6 -

Das Urteil des LSG ist danach aufzuheben. Der Senat sieht es als untunlich an, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Rechtsstreit war danach zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

